

Verwaltungsverband Diehsa

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ordnungsamt

Verwaltungsverband Diehsa, Kollmer Straße 1, 02906 Waldhufen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel

Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Hohendubrau
Mücka
Quitzdorf am See
Waldhufen

☎ (035827) 7 19-22
Fax (035827) 7 19-25

E-Mail:
Peter.brueckmann
@vv-diehsa.de

Bearbeiter:
Herr Brückmann

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:
764.62/05/13-20 (P)

Waldhufen
2013-05-21

Bescheid:

Zum Vollzug der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 02. März 2009, in der Fassung der Änderung vom 30. März 2011 (PoIVO) (www.verwaltungsverband-diehsa.de →Recht →Satzungen →VV Diehsa →Polizeiverordnung)

Sehr geehrter Herr Philipp Schnabel,

1. Aufgrund Ihres Antrags vom 21.05.2013 erteilt Ihnen der Verwaltungsverband Diehsa als zuständige Ortspolizeibehörde die

Plakatierungsgenehmigung gemäß §§ 3 und 19 PoIVO

zu den Plakatierungen mit dem Motiv „Bundestagswahl am 22.09.2013“ an den Straßen in der **Gemeinde Hohendubrau** mit den Ortsteilen Dauban, Gebelzig, Groß Radisch, Groß Saubernitz, Jerchwitz, Ober Prauske, Sandförstgen, Thräna, Weigersdorf, in der **Gemeinde Mücka** mit den Ortsteilen Förstgen, Förstgen/Ost, Leipgen, in der **Gemeinde Quitzdorf am See** mit den Ortsteilen Horscha, Kollm, Petershain, Spritz, Steinölsa und in der **Gemeinde Waldhufen** mit den Ortsteilen Diehsa, Jänkendorf, Nieder Seifersdorf, Thiemendorf.

2. Die Plakatierungsdauer wird vom 27.07.2013 bis zum 25.09.2013 genehmigt.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Bescheides zu tragen.
4. Die Gebühren und Auslagen für diesen Bescheid werden mit gesondertem Kostenbescheid festgesetzt.

Die Plakatierungsgenehmigung wird widerruflich erteilt! Widerrufsründe liegen bei Anzeichen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei Nichteinhaltung der Auflagen vor.

Sitz: Diehsa
Kollmer Straße 1
02906 Waldhufen

Sprechzeiten:
Di 14.00 - 18.00 Uhr
Do 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
(BLZ 850 501 00) Kto.-Nr. 41 000 935

Telefon-Zentrale: (035827) 7 19-0

E-mail-Zentrale: post@vv-diehsa.de

Internet: www.verwaltungsverband-diehsa.de

Hinweis:

Bei dieser Genehmigung handelt es sich ausschließlich um eine Ausnahmegenehmigung zu den Vorschriften der PolVO.

Sonstige Nutzungsrechte über Gebäude und Anlagen sind mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Ihre Plakatierung kann in der beantragten Form (DIN A 1) durch maximal 10 Werbeträger je Ortsteil erfolgen.

Für die Dauer der Plakatierung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. **Mit der Erteilung der Plakatierungsgenehmigung werden Sie beauftragt, die Personen, die die Plakate aufstellen, über den Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung vollständig zu informieren bzw. zu schulen.**
2. Durch die Art und Weise der Aufstellung der Plakate darf der fließende sowie der ruhende Verkehr nicht behindert werden. Eine Blendwirkung ist zu vermeiden.
3. Es ist zu sichern, dass **Werbungen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten** errichtet werden. Das Anbringen außerhalb der Ortsbebauung ist aus baurechtlichen Gründen nicht erlaubt (Weilerschilder auf grünem Untergrund sind keine Ortsschilder).
4. Die Sicht auf Kreuzungen, Einmündungen und Verkehrszeichen darf nicht behindert werden, Gefährdungen sind zu vermeiden (Sichtfelder freihalten). Die erforderlichen lichten Räume müssen gewährleistet bleiben.
5. **In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind Werbeträger nicht zulässig.**
Für die Verkehrssicherheit und Standfestigkeit ist der Erlaubnisnehmer verantwortlich.
6. **Das Plakatieren an Bäumen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden ist untersagt.**
7. **Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern an Straßennamensschildern, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen ist generell nicht gestattet.**
Sollten die Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht oder aufgestellt werden, so sind sie so zu befestigen bzw. zu installieren (z. B. mit Kabelbindern, mit ummanteltem Draht), dass Sachbeschädigungen der baulichen Anlagen dabei vermieden werden.
8. Die Plakatierungsplätze sind im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Das Beheben der Sachbeschädigung wird Ihnen in Rechnung gestellt. Vom Aufstellort sind **sämtliche Befestigungsmaterialien** (z.B. Draht, Reißzwecken, Klammern etc.) zu beräumen.
9. **Die Beräumung der Plakate „Bundestagswahl 2013“ hat mit Ablauf des 25.09.2013 zu erfolgen.**

Für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zeichnet der Erlaubnisnehmer verantwortlich, ebenso haftet er für eventuell auftretende Schäden sowie für Ansprüche Dritter. Der Erlaubnisnehmer hat für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden aufzukommen. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Aufstellung, des Vorhandenseins, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Plakate gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Erlaubnisnehmer gleichfalls die Kommunalverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Begründung:

Gemäß § 3 PolVO ist es untersagt öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume, oder sonstige fremde Sachen ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen, oder an diesen Aushänge oder Plakate zu befestigen. Die Ortpolizeibehörde **kann** auf Antrag gemäß § 19 PolVO Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 PolVO zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Bei Einhaltung aller Auflagen wird die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Der Verwaltungsverband Diehsa ist zum Erlass dieser Ausnahmegenehmigung die sachlich und örtlich zuständige Behörde nach §§ 18 Absatz 1, 44 Abs. 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 7 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Ortpolizeibehörden sind nach § 64 Absatz 1 Nr. 4 SächsPolG die Gemeinden. Die Aufgaben der Polizeibehörden sind gemäß § 64 Absatz 2 SächsPolG Weisungsaufgaben, die nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband übergegangen sind.

Kostenentscheidung:

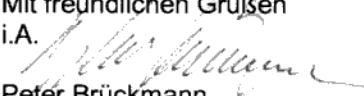
Gemäß der Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 26.11.2001, in der Fassung der Änderung vom 01.12.2003, vom 12.11.2011 sind für diese Plakatierungsgenehmigung Kosten nach §§ 2, 3 und 5 zu erheben. **Die Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenbescheid.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Diehsa, in 02906 Waldhufen OT Diehsa, Kollmer Straße 1 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Peter Brückmann
Sachbearbeiter

Verteiler: Antragsteller,
Verwaltungsverband Diehsa,
Straßenverkehrsamt im LRA,

